

und blickte sehnsüchtig nach der Bekleidung der ersteren, um sich davon zur Bequemlichkeit etwas anzueignen, — das war das platte Land, welches sich nun an die dritte Person, nämlich die Stände, wendete, mit der Bitte, diese möchte ihr doch zur bequemern Kleidung der erstern verhelfen. Diese dritte Person ging nun auch auf die Wünsche der zweiten ein, und gab ihr ohne Weiteres eine Anweisung, die dahin gerichtet war, von der Bekleidung der ersten Person, sich das zuzueignen, was er, um aus dem Zwangsrock zu kommen, und er zu seiner Bequemlichkeit bedürfe, jedoch mit dem Zusatze, die Grenze der dringendsten Nothdurft nicht zu überschreiten, und diese Anweisung ist der mitgetheilte Gesetzesentwurf. Da in dieser Anweisung von einer Entschädigung der städtischen Innung, oder irgend einer Gegenleistung des platten Landes die Rede nicht ist; so ergibt sich klar daraus, daß es sich Seiten der Städte hierbei *de damno vitando*, Seiten des platten Landes aber lediglich *de lucro captando*, wie die Juristen sagen, handelt, und daß die Städte der rein leidende Theil dabei sind. Es ist unter diesen Umständen wirklich denjenigen kein Vorwurf zu machen, welche sich mehr zu den Städten hingeneigt fühlten, und deren Interesse so viel als möglich zu bewachen suchten, denn diese waren der schwächere Theil, weil es sich nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf nur darum handelt: wie viel den Städten ohne Entschädigung genommen werden solle, um dadurch Vortheile dem platten Lande zuzuwenden. Ich finde mich bewogen, das bloß *obiter* zu erwähnen, um mich gegen den Vorwurf zu verwahren, als hätte ich dem Lande feindlich gegenüber gestanden. Das ist der Fall nicht gewesen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß man sich mehr für die Städte in dieser Angelegenheit, als für das Land verwenden mußte. Das Gesetz wird nunmehr hinausgehen, und es ist von vielen Seiten behauptet worden, es würde den Städten keinen großen Nachtheil bringen. Allein dem muß ich widersprechen. Die Nachtheile werden sehr bedeutend sein. Das liegt auf der Hand. Denn es entsteht daraus für die städtischen Innungen 1) Verlust der bisherigen Nahrung vom Lande. 2) Entziehung und Schmälerung eines Theils der Nahrung in Städten, da nach §. 15 die Handwerker auf dem Lande auf Bestellung in die Städte arbeiten dürfen, und wohlfeiler arbeiten können, da sie auf dem Lande 25 Procent wohlfeiler leben als in der Stadt. Ein hauptsächlichster Nachtheil aber ist 3) der Riß, welcher durch das Gesetz in die Befugnisse und Gerechtsame der städtischen Innungen gemacht wird. Doch gehen wir nun auf einen andern Gegenstand über, nämlich zu der Erläuterung der §. 8 des Heimathsgesetzes, die mit dem verhandelten Gewerbegeetze unstreitig in so naher Beziehung steht, daß ich mich schwer würde entschließen können, für den Gesetzesentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, zu stimmen, wenn die Erläuterung von der Kammer nicht sollte angenommen werden. Die Gründe, die für den Gesetzesentwurf sprechen, hat die Staatsregierung bereits in den Motiven hinlänglich auseinandergesetzt; auch hat die verehrte Deputation im Bericht die Gründe für und dawider

ausführlich aufgenommen; Se. königl. Hoheit haben aber jetzt das, was dafür spricht, noch mehr auseinander gesetzt, und ich muß bekennen, daß die Gründe der Minorität der Deputation, welche den Gesetzesentwurf empfiehlt, so schlagend sind, daß ich eine weitere Auseinandersetzung für nothwendig nicht halte. Ich trete zugleich dem völlig bei, was der Hr. Referent bereits bemerkt hat. Nämlich ich provocire und appellire mit der besten Hoffnung geradezu an das Rechtsgefühl, durch welches sich unsere Kammer bisher immer ausgezeichnet hat, und bin überzeugt, daß die Sache sich so gestalten wird, wie ich denke und hoffe. Doch ich kann nicht umhin, noch auf einige Umstände aufmerksam zu machen; nämlich zuerst auf die frühern Verhandlungen bei dem Gesetzesentwurf wegen der Landgemeindeordnung. Bei Berathung der Dorfgemeindeordnung in der ersten Deputation fühlte man die Ungleichheit zwischen Stadt und Land, welche durch die Bestimmung des Heimathsgesetzes §. 8, wornach auch das Bürgerrecht Anspruch auf das Heimathrecht geben soll, zum Nachtheil der Städte entstanden war, und die Deputation erklärte deshalb in der Kammer: „sie habe nicht verkannt, daß die Städte durch §. 8 des Heimathsgesetzes, namentlich dann benachtheiligt werden könnten, wenn eine größere Emancipation auf dem Lande eintrete; und da ein solches Gesetz zu erwarten sei, so habe die Deputation sich vereinigt, vorzuschlagen, man möge in der Schrift darauf antragen, es möge die hohe Staatsregierung in Erwägung ziehen, wie die aus der Bestimmung der §. 8 des Heimathsgesetzes zum Nachtheil der Städte zu besorgende Ungleichheit sich beseitigen lasse und darüber der nächsten Ständeversammlung Eröffnung machen.“ Diesen Antrag hat die Kammer damals *unananim* angenommen; sie hat also zu erkennen gegeben, daß sie eine Ungleichheit zum Nachtheil der Städte in diesem Gesetze finde. Der Antrag hat zwar nicht verfolgt werden können, weil die zweite Kammer nicht beitrug. Die einstimmige Ueberzeugung der ersten Kammer bleibt aber ausgesprochen. Nun hat die hohe Staatsregierung allerdings in nähere Erwägung gezogen, ob diese §. den Städten nachtheilig sein dürfte, und hat den Nachtheil erkannt und nun eine Erläuterung nach ihrer Ueberzeugung gegeben. Nun fragt sich's in der That, wie man den Widerspruch beseitigen will, wenn man diese §. nicht annimmt? wenn man jetzt eine andere Ansicht kund gibt? In dem Deputationsgutachten ist zuletzt ein Antrag vorgeschlagen worden, wornach der Gegenstand der Staatsregierung anempfohlen werden soll und zwar zur fernern Beachtung, und dabei zum Grund angeführt, daß es nach der Meinung der zweiten Kammer noch an einer genügenden Erfahrung fehle, ob §. 8 des Heimathsgesetzes den Städten einen Nachtheil gebracht habe. Ich glaube aber, man wird nicht viele Erfahrungen machen können. Meine Herren, ich habe mir Mühe geben wollen, darüber Erfahrungen zu sammeln, aber die Zeit war zu kurz, um genügende Resultate vorlegen zu können. Von einer Stadt in Sachsen, und gerade einer Stadt, welche von Mitgliedern in der Kammer gekannt ist, nämlich von Reichenbach, weiß ich, daß dort eine bedeutende Anzahl